

Infoveranstaltung für Kommunen: Fördermittel der ländlichen Entwicklung

Veranstaltung der Wirtschaftsförderung Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, den 7. November 2023

Volker Ratje

IB.SH Förderlotse für Kommunen

Investitionsbank Schleswig-Holstein – Key Facts

Zentrales Förderinstitut

des Landes Schleswig-Holstein

Selbständig

seit dem 01.06.2003

Anstalt des öffentlichen Rechts

Rechtsform

Bankerlaubnis

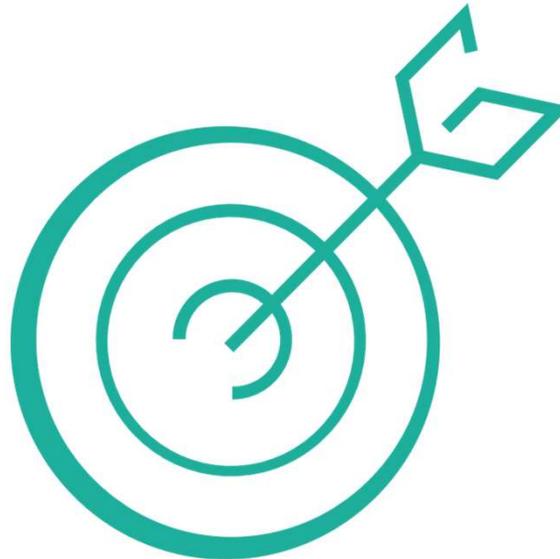
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Land Schleswig-Holstein

Träger und alleiniger Eigentümer

AAA

Fitch Ratings



22,8 Mrd. €

Bilanzsumme 2022

20,7 %

Gesamtkapitalquote 2022

68,1 Mio. €

Ergebnis vor Risiko und Bewertung 2022

3,6 Mrd. € / 0,5 Mrd. €

Förderneugeschäft 2022 / davon Corona-Hilfen

138,0 Mio. €

Zinsüberschuss 2022

783

Beschäftigte 2022

IB.SH: Förderung durch Beratung und Finanzierung



Kommunale Infrastruktur



Immobilien und Wohnraumförderung



**Europäische
Programme**



**Wirtschaft, Technologie
und Stabilisierung**



Arbeitsmarkt und Bildung



Energieagentur

IB.SH Förderlotsen für Kommunen

Die IB.SH Förderlotsen für Kommunen beraten

- Kommunen,
- kommunalnahe Unternehmen,
- kommunale Zweckverbände und
- Sportvereine

in Schleswig-Holstein **neutral und unentgeltlich** über

- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie
- Dienstleistungen der IB.SH zu Infrastrukturvorhaben.

www.ib-sh.de/infoseite/foerderlotsen-fuer-kommunen/

Förderung von lebendigen Ortskernen

- **Integrierte Wohnquartiersentwicklung der IB.SH**
- **Ortskernentwicklung (GAK)**
- **Nachhaltige Stadtentwicklung und nachhaltige städtische Mobilität (Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027)**

Integrierte Wohnquartiersentwicklung der IB.SH

Eine Vielzahl von Aspekten sind im Quartier zu beachten (Aufzählung nicht abschließend)

Soziale Aspekte

Gentrifizierung
Segregationsprozesse
Überalterung
Integration von Migrant*innen
Entwicklung Gemeinwesen
(Vereine, ehrenamtliches Engagement...)
Soziale Infrastruktur
...

Öffentliche Infrastruktur

Bildungseinrichtungen (Schule, Kita, Hort)
Verwaltungseinrichtungen
Begegnungsstätten / Quartierstreff
Sporteinrichtungen
Gestaltung öffentlicher Raum
...

Wohnen

Wohnungsangebot
Ausgewogener Wohnungsmix
Mietenentwicklung
Verfügbarkeit bezahlbarer Wohnungen
Modernisierung
Leerstand
....

Versorgung

Ärztliche Versorgung,
Einzelhandel,
Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Bäckerei, Einzelhandel,...)
...

Technische Infrastruktur

Straßen, Wege, Plätze
Wasserversorgung,
Abwasser,
Nahwärme, Fernwärme
Barrierefreiheit
Breitbandverkabelung...

Mobilität

Anbindung ans Verkehrsnetz,
Neue Mobilitätsformen
ÖPNV
Ruhender Verkehr
...



Sicherheit

Kriminalitätsprävention
Beseitigung Angsträume...

Belastungen

Lärm
Feinstaub
Sonstige Emissionen
Hochwasserschutz
Notwendige Maßnahmen der Klimaanpassung
...

Entwicklungspotentiale

Brachflächen
Nachverdichtung
Umwandlung von Flächen (Gewerbe / Wohnen)...



Unterstützung durch Quartiers- und Förderlotsen: Maßgeschneiderte Lösungsansätze für das jeweilige Projekt unter Nutzung des gesamten Förderinstrumentariums

Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen - Wohnquartiere“

Zuschussförderung von
bis zu 50.000 € bzw.
jeweils 6.000 €/WE

Förderung der Erstellung
eines leitbildbasierten
umfassenden
Bebauungskonzeptes

Fokussierung auf
architektonische,
städtebauliche und
soziale Qualitäten



selbstbestimmtes
Leben innerhalb der
Quartiere über alle
Lebensphasen

Zertifizierung durch
festgelegten
Qualitätskatalog

Förderung von
Wohnquartieren und
Wohneigentum

Ortskernentwicklung (GAK)

- Zweck der Förderung ist die **Entwicklung ländlich geprägter Orte** unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demographischen Entwicklung (**Charakter eines Rahmenplanes**)
- Gefördert wird die **Erarbeitung von Plänen** zur Entwicklung in ländlichen Gemeinden.
- Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: **Integrierte ländliche Entwicklung**, Maßnahme 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung.
- Begünstigte für Vorhaben dieser Richtlinie sind **Gemeinden und Gemeindeverbände**.

- Ortskernentwicklungskonzepte **müssen**
 - Auswirkungen des **demographischen Wandels** darstellen,
 - Erhebung des **Innenentwicklungspotenzials** bzw. Ansätze zur **Verminderung der Flächeninanspruchnahme** beinhalten,
 - Möglichkeiten der **Digitalisierung** und Datennutzung berücksichtigen,
 - unter **Einbindung** thematisch relevanter Akteure und der **Bevölkerung** erstellt werden.

- **Fördersatz max. 75 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben, Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von sieben Jahren **bis zu 70.000 Euro** betragen.

Nachhaltige Stadtentwicklung und nachhaltige städtische Mobilität - Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027

- Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Entwicklung und Umsetzung von **Strategien und Maßnahmen** für eine nachhaltige städtische Mobilität im Rahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung
- Angestrebt wird eine Verringerung der Treibhausgas- und Feinstaubemissionen in den Städten.
- Gefördert werden **nicht-investive Mobilitäts- und Radverkehrskonzepte** für eine nachhaltige städtische Mobilität und **investive Bauvorhaben** u.a.
 - zu Herstellung und Umgestaltung öffentlicher Infrastruktur zur Optimierung der Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und/oder zur Verbesserung der Infrastruktur für den ÖPNV,
 - zum Ausbau eines attraktiven Fuß- und Radwegenetzes,
 - zum Umbau von öffentlichen Erschließungsanlagen zu Aufenthalts- und Begegnungsräumen.
- **Fördervoraussetzung** für Mobilitäts- oder Radverkehrskonzept: ISEK, OEK
- **Fördervoraussetzung** für Bauvorhaben: ISEK, OEK, Mobilitäts- oder Radverkehrskonzept
- Antragsberechtigt sind **Städte und Gemeinden (nur Ober-, Mittel-, Unterzentrum oder Stadtrandkerne!)**
- zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. **bis zu 40 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- **Interessenbekundung bis zum 30. November 2023 einzureichen**

Sportstättenförderung

Relevante Förderprogramme:

- LSV-Investitionsförderung
- Sportförderung Land Schleswig-Holstein
- Programme im Rahmen der BEG und KFN
- Klimaschutzinitiative des Bundes
- Fonds für Barrierefreiheit
- AktivRegionen in Schleswig-Holstein
- KIF – Kommunalen Investitionsfonds

Förderprogramme des Landessportverbandes SH

Was wird gefördert?

- Neu- oder Umbau bzw. Sanierung von Sportstätten inklusive nicht überdachter Sportflächen
- Vereinsheime
- Langlebige Sportgeräte
- Nichtinvestive Maßnahmen (u.a. Übungsleitertätigkeiten, Ausrichtung von Meisterschaften)
- Anschaffung von Hardware/Software und die digitale Unterstützung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Wer wird gefördert?

- Gemeinnützige Sportvereine und -verbände

Wie hoch wird gefördert?

- Zuschussförderung i.d.R. bis zu 20% (auch bei nicht überdachten Sportflächen inkl. Kunstrasen)
- höchstens 90.000 EUR (bei Betrieb der Anlage von mehreren Vereinen bis zu 120.000 EUR)
- Sportgeräte bis zu 15.000 EUR

www.lsv-sh.de/investitionsfoerderung-bausanierung-sportgeraete-u-digitalisierung/

Sportförderung Land Schleswig-Holstein

Landesprogramm zur Förderung kommunaler Sportinfrastruktur

Was wird finanziert?

- **Maßnahmen an nicht überdachten Spielfeldern und Laufbahnen sowie dazugehöriger spielfeldgebundener Leichtathletikinfrastruktur**
- **Einfeld- und kleine Zweifeldhallen**
- **Schwimmsportstätten**
- Ausgeschlossen sind Spezialsportanlagen wie z. B.
 - Tennis, Reitsport, Golfsport
 - Fahrsport, Schießsport
- **Die Weiterleitung an Dritte (z.B. Vereine) ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.**

Ansprechpartner:

Tom Sielaff, tom.sielaff@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3085

Programmeckpunkte

- Zuschuss von maximal 50% der förderfähigen Kosten, höchstens 250.000 EUR (500.000 EUR bei Ein- und Zweifeldhallen und Schwimmsportstätten) bei einem Eigenanteil von mindestens 20%
(Fehlbetragskommunen: 90% der förderfähigen Kosten / 10% Eigenanteil)
- Antragsberechtigt: Kommunen, Weiterleitung an Vereine möglich
- Antragsfrist: Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2023

Weitere Informationen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/sport/SportstaettenfoerderRili.html>

Programme im Rahmen der BEG und KFN

Bundesförderung für effiziente Gebäude und Klimafreundlicher Neubau



BEG und KFN



* Ab 01. März 2023

KFN Klimafreundlicher Neubau - Kommunen

Programm Nr. 499 (Nichtwohngebäude)

Effizienzgebäude	Zuschuss	Förderhöchstbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 • „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) erfüllt • nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt • Überprüfung durch Energieeffizienzexpertin/-experte 	5,0 %	10 Mio. EUR (max. 2.000 EUR pro m ² NGF)
<ul style="list-style-type: none"> • Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 • Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG PLUS) oder „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) erfüllt • nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt • Bestätigung durch Energieeffizienzexpertin/-experte (mit Nachhaltigkeitszertifikat) 	12,5 %	15 Mio. EUR (max. 3.000 EUR pro m ² NGF)

[Klimafreundlicher Neubau – Kommunen \(498, 499\) | KfW](#)

Bundeshförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch KfW

Sanierungsförderung zum Effizienzgebäude in Kredit- und Zuschussvariante (KfW 264/464)

Effizienzgebäude	Tilgungszuschuss	Zuschuss	Förderhöchstbetrag
40	20 %	35 %	Nichtwohngebäude (NWG) 10 Mio. EUR (max. 2.000 EUR pro m ² NGF)
55	15 %	30 %	
70	10 %	25 %	
85 (nur WG)	5 %	20 %	
Denkmal	5 %	20 %	
+ NH-Klasse* (nur NWG)	+ 5 %	+ 5 %	
+ EE-Klasse* (Anteil EE mind. 65 %)	+ 5 %	+ 5 %	
+ WPB (EG 40 NWG, EG 55 NWG, EG 70 NWG)	+ 5 %	+ 10 %	Wohngebäude (WG) 120.000 EUR je WE bzw. 150.000 EUR je WE (für EE-Klasse)

* maximal eine Klasse zusätzlich wählbar

www.kfw.de/264 (Kredit) und www.kfw.de/464 (Zuschuss)

BEG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Förderung von Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden

Bundeshilfe für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen

Gebäudehülle



Bis zu
20%

Anlagentechnik



Bis zu
20%

Wärmeerzeuger



Bis zu
40%

Heizungsoptimierung



Bis zu
20%

+ bis zu 50% von der Fachplanung + Baubegleitung



Weitere Informationen:

www.bafa.de/beg

Was wird gefördert?

- Investive Klimaschutzmaßnahmen
- Hohes Treibhausgas-Minderungspotential gefordert (70%)
- Herausragende Effizienz- und Klimaschutzvorhaben
- Nicht-investive Maßnahmen (Konzepterstellung u.ä.; hier i.d.R. nicht relevant)

Förderquoten 2023

Maßnahme	Förderquote
LED Außen- und Straßenbeleuchtung	25% (40%*)
LED Innen- und Hallenbeleuchtung	25% (40%*)
Raumlufttechnische Anlagen	25% (40%*)
Hocheffizienzpumpen inkl. hydraulischer Abgleich	40% (55%*)
Warmwasserbereitungsanlagen	40% (55%*)
Gebäudeleittechnik	40% (55%*)
Elektrogeräte Erwärmung, Kühlung, Reinigung	40% (55%*)

* finanzschwache Kommunen

Erstberatung für Kommunen in Schleswig-Holstein zu Klimafragen: Energie und Klimaschutz-Initiative (EKI) der Energieagentur

Wilm Feldt, wilm.feldt@ib-sh.de, Telefon: +49 431 9905-3661

Fabian Aschenbach, fabian.aschenbach@ib-sh.de, Telefon: +49 431 9905-3645

Christopher Hilmer, christopher.hilmer@ib-sh.de, Telefon: +49 431 9905-3641

Fonds für Barrierefreiheit

Landesprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Was wird finanziert?

Gleichberechtigter **Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie zu anderen Einrichtungen**, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen. Dies ist ein wesentlicher Baustein zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft.

Die Landesregierung fördert Ausgaben für neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (**Baumaßnahmen wie Sanierung, Modernisierung und Umbauten**).

Programmeckpunkte

Zuschuss max. 70% der förderfähigen Kosten bei investiven Vorhaben, max. 300.000 EUR (500.000 EUR für Bauvorhaben im Rahmen vollständiger und barrierefreier Nutzungsketten)

Eigenanteil kann erbracht werden durch Finanzmittel, unbare Eigenleistungen, Beiträge und Spenden sowie sonstige öffentliche Förderungen

Antragsberechtigt: juristische Personen des öffentlichen Rechts (außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung) und Privatrechts, Personengesellschaften und Sonstige

Antragsfenster: ab 1.2. bis 1.4. eines Jahres

Ansprechpartner:

Susan Kagelmacher, Telefon: +49 431 988-1797

Tim Klenke, Telefon: +49 431 988-1955

E-Mail: brk@stk.landsh.de

Weitere Informationen:

[https://www.schleswig-](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/unbrk/FondsFuerBarrierefreiheit/fonds_node.html)

[holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/unbrk/FondsFuerBarrierefreiheit/fonds_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/unbrk/FondsFuerBarrierefreiheit/fonds_node.html)

AktivRegionen in Schleswig-Holstein: ELER und GAK-Mittel

Regionalbudgets für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER/GAK. Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Klimaschutz)

Regionale Ansprechpartner für ELER- und GAK-Mittel sind die **AktivRegionen**. Sie sind die „Ideenschmieden der ländlichen Räume“. Private und öffentliche Akteure haben sich in 22 Vereinen zusammengeschlossen und gestalten gemeinsam mit den Menschen vor Ort die Zukunft der Dörfer und kleinen Städte in ihrer Region.

www.aktivregion.schleswig-holstein.de

Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten (ELER/LPLR Code 7.4)

Unterstützt werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur.

Zuwendungsfähig sind bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inklusive fest verbundener Ausstattung zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur bei multifunktionalen Angeboten), insbesondere Angebote

a) zur Sicherung der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und

b) zur Sicherung der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren) in ländlichen Räumen, inklusive Investitionen zur Flächenvorbereitung/-recycling im Zusammenhang mit baulichen Investitionen.

www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Foerderwegweiser/7_4_LokaleBasisdienstleistungen.html

**Die Förderung hängt von der „Integrierten Entwicklungsstrategie“ der jeweiligen AktivRegion ab.
Daher bitte direkte Kontaktaufnahme zu Ihrer AktivRegion.**



KIF – Kommunalen Investitionsfonds

für Gemeinden, Kreise, Ämter, AöRs, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände und Gesellschaften*

* soweit sie Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnehmen und an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist

Was wird finanziert?

Allgemeine Infrastruktur

- Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur und in wohnwirtschaftliche Projekte

Ausnahmen

- Krankenhäuser, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegedienste, ÖPNV und Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

Programm-Eckpunkte

- Ratendarlehen, breiter Verwendungszweck
- Zinssatz 2,25% (2024)
- 75% - Förderung
- Mindestdarlehenshöhe 80.000 EUR
- 20 Jahre Zinsbindung und Laufzeit
- Muss: Zwei tilgungsfreie Jahre

Weitere Informationen:

www.ib-sh.de/produkt/kredite-aus-dem-kommunalen-investitionsfonds-des-landes

Ihr Ansprechpartner

IB.SH Förderlotsen für Kommunen



**Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**

Voker Ratje
IB.SH Förderlotse für Kommunen

Telefon: +49 431 9905 2502
E-Mail: volker.ratje@ib-sh.de

www.ib-sh.de



Weitere Informationen:

www.ib-sh.de/infoseite/foerderlotsen-fuer-kommunen/

Fordern Sie das Förderanfrageformular an!

Newsletter-Service „kommunale Infrastruktur“:

Behalten Sie mit uns aktuelle Förderaufrufe im Blick:

www.ib-sh.de/aktuelles/newsletter/

Wichtige Hinweise

Diese Unternehmenspräsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere der IB.SH zu kaufen. Sie ist nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufzufassen, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und können daher Änderungen unterworfen sein. Dies gilt insbesondere, soweit in dieser Präsentation zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Ungewissheiten. Ob sie sich als zutreffend erweisen werden, hängt von künftigen Ereignissen und Entwicklungen ab und kann daher nicht garantiert werden.

Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird von der IB.SH nicht übernommen.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IB.SH zulässig.

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Zur Helling 5-6

24143 Kiel

info@ib-sh.de

www.ib-sh.de